

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	09.11.2009	
Rat	Bürgermeister Roland	12.11.2009	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bildung von Ausschüssen;

hier: Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gem. § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 kann der Rat Ausschüsse bilden.

Nach § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 den Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

I. Bildung von Ausschüssen

1. Ausschuss gem. § 57 Abs. 2 GO NRW

Rechnungsprüfungsausschuss

2. Ausschüsse gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

Gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2009 werden außer den durch sonstige Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, folgende Ausschüsse gebildet:

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- a) Stadtplanungs- und Bauausschuss
- b) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- c) Sozialausschuss
- d) Kulturausschuss
- e) Sportausschuss
- f) Umweltausschuss/Betriebsausschuss ZBG

II. Zusammensetzung der Ausschüsse

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Regelungsbefugnisse des Rates umfassen insbesondere:

- die Festlegung der Zahl der Ausschüsse insgesamt,
- die Festlegung ob und ggf. wie viele sachkundige Bürger einem Ausschuss angehören sollen,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Einwohner einem Ausschuss angehören sollen,
- die Entscheidung darüber, ob für die Ausschussmitglieder Vertreter gewählt werden sollen.

1. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW kann der Rat grundsätzlich die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen.

In der letzten Wahlperiode des Rates setzten sich die unter I. aufgeführten Ausschüsse aus 13 Ausschussmitgliedern sowie 13 stellvertretenden Ausschussmitgliedern zusammen.

2. Ausschussmitglieder

- a) Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu den Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme der in § 59 GO NRW vorgesehenen Ausschüsse bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- b) Gem. § 58 Abs. 4 GO NRW können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind. Im Übrigen gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- c) Dem Rechnungsprüfungsausschuss dürfen nur Ratsmitglieder angehören (§ 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 59 GO NRW).
- d) Nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck dürfen zu stimmberechtigten Mitgliedern des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses ebenfalls nur Ratsmitglieder gewählt werden.

3. Vertretungsregelungen

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 13.03.1995 regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

III. Wahlverfahren

1. Ordentliche Mitglieder sowie deren Stellvertreter

Nach § 50 Abs. 3 GO NRW wird die Besetzung der Ausschüsse mit Beginn der Wahlperiode der Vertretung am 21.10.2009 wie folgt geregelt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Bei der Besetzung der Ausschüsse nach § 50 Abs. 3 GO NRW ist mit Beginn der Wahlperiode der Vertretung am 21.10.2009 zwingend das sog. Verfahren nach „Hare-Niemeyer“ anzuwenden.

Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge/Listenverbindungen sind zulässig, soweit sie nicht zu Lasten einer anderen Fraktion gehen.

2. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern sowie deren Stellvertretern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 - 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

3. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 - 10 gelten entsprechend. Diese Regelung gilt insbesondere für fraktionslose Ratsmitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. Die Zahl der Ausschusssitze und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird wie folgt festgesetzt:

	Ordentliche Mitglieder			Stellv. Mitglieder		
	Ratsmitglie-der	sachk. Bürger	sachk. Einwohner	Ratsmitglie-der	sachk. Bürger	sachk. Einwohner
Rechnungsprüfungsausschuss						
Stadtplanungs- und Bauausschuss						
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss						
Sozialausschuss						
Kulturausschuss						
Sportausschuss						
Umweltausschuss/ Betriebsausschuss ZBG						

II. Wahlen

Es werden gewählt:

a) Ordentl. Mitglieder

b) Stellv. Mitglieder

III. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern

a) Zu den Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

Beratendes ordentl. Mitglied

Beratendes stellv. Mitglied

b) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: